

CONSULTATIO La consultation de l



- Mehr Kommunalsteuer auf Firmen-Pkw
- Neue Spielregeln für die Bilanzierung
- Frischzellenkur für die "Bürgerliche"

Inhalt

Nachgefragt bei Mag. Gerhard Pichler	S	2
Bad News für Gesellschafter-Geschäftsführer Mehr Kommunalsteuer für Firmen-Pkw	S	3
EU-Vorgabe macht's nötig Neue Spielregeln für die Bilanzierung	S	4
Aus für Gesamtgeschäftsführung neue Schwellen für Firmenbucheintrag Frischzellenkur für die "Bürgerliche"	- S	6
Bis 31. Dezember investieren und vom Freibetrag profitieren Das Last-Minute-Ticket zum Steuersparen	S	7
Intern	C	0

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: "Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht", 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1 Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg SALCHER Redaktion: Dr. Georg SALCHER, Mag. Nina KOWALCZYK, Dr. Regina MICHALSKI-KARL, Mag. Thomas SCHÄFER, Mag. Birgit SCHIENER, Mag. Christian KRAXNER **Lektorat:** scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at **Layout:** Klara KERESZTES, E-Mail: themoveon@chello.at Fotos: CONSULTATIO, S. 1: shutterstock.com/Syda Productions; S. 3: shutterstock/ambrozinio, S. 4: shutterstock/docstockmedia, S. 5: shutterstock/Texelart, S. 6: shutterstock/kaprik S. 7: shutterstock/Jeanette Dietl Druck: dpl Marketing Ges.m.b.H, www.dpl.at Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1 Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

Nachgefragt bei ...



Mag. Gerhard Pichler

Welche Neuerungen haben das Steuerjahr 2014 wesentlich geprägt?

Bereits im Februar hat uns der Nationalrat das viel diskutierte Abgabenänderungsgesetz 2014 beschert. Es brachte mehrere einschneidende Änderungen – leider fast durchwegs zum Nachteil der Steuerzahler. Einerseits wurden die NOVA, die Versicherungs- und Kraftfahrzeugsteuer und weitere Verbrauchssteuern massiv erhöht. Andererseits

beschloss man etliche Maßnahmen, die den Wirtschaftsstandort Österreich keineswegs attraktiver machen. So gab es deutliche Einschränkungen bei der Gruppenbesteuerung und – wahrscheinlich sogar verfassungswidrige – Abzugsverbote bei Managergehältern. Schließlich wurde auch das Finanzstrafgesetz in puncto Selbstanzeige verschärft.

Gibt es heuer denn gar keine positiven Steuernachrichten?

Viel Positives fällt mir nicht ein. Immerhin wurde die Grunderwerbsteuer saniert. Grundstücksübertragungen im Familienkreis bleiben damit weiter begünstigt. Und – man kann es fast nicht glauben – ab 2016 soll die Gesellschaftssteuer entfallen. Man darf gespannt sein, ob die lange angekündigte Steuerreform eine echte Entlastung bringen wird. Aber das ist Zukunftsmusik.

Das Jahr neigt sich dem Ende zu. Welche steuerlichen "Hausaufgaben" sind bis zum 31. Dezember noch unbedingt zu machen?

Jeder Steuerzahler sollte rechtzeitig vor dem Jahresende überprüfen, ob es noch ungenutzte steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten gibt. Die CONSULTATIO-BetreuerInnen stehen dabei selbstverständlich mit Rat und Tat zur Seite. Ein Klassiker für Einzelunternehmen und betriebliche Mitunternehmerschaften bleibt natürlich der Gewinnfreibetrag, auch wenn er 2014 eine Einschränkung erfahren hat.

Was hat sich dieses Jahr in der CONSULTATIO getan?

2014 war für die CONSULTATIO ein erfolgreiches Jahr. Wir haben Umstrukturierungsmaßnahmen vorgenommen und Arbeitsabläufe im Unternehmen optimiert. Unser oberstes Ziel ist die Einhaltung höchster Qualitätsstandards im Interesse unserer Klientlnnen. Das erreichen wir nur durch umfassende Fortbildung unserer Beraterlnnen und ständige Weiterentwicklung. Ich bedanke mich an dieser Stelle bei unseren MitarbeiterInnen im In- und Ausland für das stetige Engagement und die bewiesene Loyalität im abgelaufenen Jahr. Ein ganz besonderes Dankeschön möchte ich unseren Klientinnen und Klienten für das in uns gesetzte Vertrauen und für die gute Zusammenarbeit aussprechen. Ich hoffe, Sie zahlreich beim CONSULTATIO-Punschabend am 11. Dezember begrüßen zu dürfen. Schon jetzt wünsche ich Ihnen allen im Namen der gesamten CONSULTATIO-Geschäftsführung eine besinnliche Adventzeit, ein frohes Fest sowie einen guten Rutsch in das Jahr 2015!

CONSULTATIO



Dr. Georg SALCHER

Bad News für Gesellschafter-Geschäftsführer

Mehr Kommunalsteuer für Firmen-Pkw

Die steuerliche Behandlung der Firmenautos von Gesellschafter-Geschäftsführern ist schon bisher ein ständiger Zankapfel mit der Finanzverwaltung. Nun kündigt sich neues Ungemach an. Denn unter dem Diktat der leeren Kassen ändert der Fiskus seine bisherige Rechtsansicht rund um die Kommunalsteuer zu Ungunsten der Betroffenen. Die Abgaben für Geschäftsführer-Pkw steigen ab sofort erheblich an.

"Vergütungen jeder Art" sind steuerpflichtig

In die Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer und den Dienstgeberbeitrag (DB) fallen nicht nur die Arbeitslöhne der Dienstnehmerlnnen. Erfasst sind auch "Vergütungen jeder Art" an wesentlich beteiligte Gesellschafter einer GmbH. Dürfen diese ein Firmenfahrzeug privat nutzen, stellt das ebenfalls einen geldwerten Vorteil – und somit eine steuerlich relevante "Vergütung" – dar. Wie aber, so fragt sich oftmals, ist denn dieser Vorteil nun genau zu beziffern?

Nach den einschlägigen Auslegungsvorschriften kann man den Vorteil auch für Gesellschafter-Geschäftsführer mit jenem Sachbezugswert ansetzen, der für DienstnehmerInnen gilt. Wahlweise – so die bisherige Rechtsansicht des Fiskus – seien aber auch jene der Gesellschaft entstandenen Kosten ansetzbar, die auf den privaten Anteil der Fahrzeugnutzung entfallen.

Beispiel: Ein Gesellschafter-Geschäftsführer nützt einen Firmenwagen zu 90 % betrieblich. Die gesamten Jahreskosten des Fahrzeuges betragen EUR 15.000,—. Bislang waren Kommunalsteuer und Dienstgeberbeitrag nur von einer Bemessungsgrundlage von EUR 1.500,— (10% iger Privatanteil von EUR 15.000,—) zu berechnen.

Neu: Kfz-Gesamtkosten maßgeblich

Kürzlich hat aber die Finanzverwaltung ihre Rechtsansicht geändert und die Bemessungsgrundlage für Kommunalsteuer sowie DB bei Firmen-Pkw von Gesellschafter-Geschäftsführern massiv erhöht. Nun ist der maßgebliche geldwerte Vorteil in Höhe der gesamten Kfz-Kosten anzusetzen, die in der GmbH anfallen! Die bisherige Einschränkung auf jene Kosten, die durch die private Nutzung entstanden sind, fällt damit weg.

Beispiel: Umgelegt auf das oben dargestellte Beispiel sind Kommunalsteuer und DB (offenbar ab sofort) von einer Bemessungsgrundlage von EUR 15.000,— zu berechnen. Der Steuersatz für die



beiden Abgaben beträgt insgesamt 7,5 %. Damit steigt die jährliche Steuerlast saftig an, und zwar um mehr als EUR 1.000, – jährlich.

Als Alternative bleibt in diesem Fall nur noch die – nach wie vor wahlweise mögliche – Berechnung der Abgaben auf Basis der "normalen" Sachbezugswerte. Das sind 1,5 % des Fahrzeugneupreises, maximal aber EUR 720,— monatlich. Doch auch nach dieser Berechnung kommt es in vielen Fällen – wenig erfreulich – zu einer vergleichsweise deutlich höheren Steuerbelastung.

Finanz hält auch bei Kilometergeld und Diäten die Hand auf

In Hinblick auf Kommunalsteuer und DB sind Gesellschafter-Geschäftsführer mit ihren Vergütungen im Übrigen noch zusätzlich "diskriminiert": Alle pauschalen Kostenersätze (Kilometergeld, Tagesgeld, Nächtigungsgeld …) werden in die Steuerbemessungsgrundlage einberechnet, während sie bei "normalen" DienstnehmerInnen steuerfrei sind.

Es sieht nicht so aus, als würde der Gesetzgeber diese Ungleichbehandlung bald beseitigen. Vielmehr dürfen Sie gespannt sein, ob Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer demnächst auch einen geldwerten Vorteil zu versteuern haben, weil Sie das Firmentelefon, den Schreibtisch oder den Computer nutzen ...



Dr. Regina MICHALSKI-KARL

EU-Vorgabe macht's nötig

Neue Spielregeln für die Bilanzierung

Das rot-weiß-rote Unternehmensrecht steht vor einem kräftigen Umbau. Dafür sorgt die neue Bilanzrichtlinie der Europäischen Union. Wien setzt die Vorgaben aus Brüssel via Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 um. Die Reform, die Jahres- und Konzernabschlüsse EU-weit vergleichbar machen und kleinen Unternehmen helfen soll, wird 2016 wirksam. CONSULTATIO News zeigt schon jetzt, was sich bei der Rechnungslegung alles ändern soll.

Das neue Rechnungslegungsgesetz (RÄG 2014) liegt einstweilen nur in einem Begutachtungsentwurf vor. Der endgültige Beschluss folgt erst. Es kann also noch zu kleinen Änderungen kommen. Nach derzeitigem Stand sollen jedenfalls wesentliche Neuerungen für den unternehmensrechtlichen Einzel- bzw. Konzernabschluss ins Haus stehen.

Neue Größenklassen: Leichteres Leben für "Micro Entitys"

Die Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklassen werden aufgerundet. "Mittelgroß" ist eine Kapitalgesellschaft nun ab einer Bilanzsumme von EUR 5 Mio. und Umsatzerlösen von EUR 10 Mio. Als "groß" gilt sie ab EUR 20 Mio. (Bilanz) bzw. 40 Mio. (Umsatz). Hinzu kommt eine neue Kategorie: Kleinstkapitalgesellschaften sind durch eine Bilanzsumme bis EUR 350.000,—, Umsatzerlöse bis EUR 700.000,— und maximal zehn Arbeitnehmer charakterisiert. Solche "Micro Entitys" brauchen künftig zur Bilanz keinen Anhang zu erstellen.

BILANZ

Zuschreibungen: Wahlrecht entfällt

Angenommen, Sie machen bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung, weil er an Wert verloren hat. In einem späteren Geschäftsjahr stellt sich jedoch heraus, dass die Gründe für die Wertminderung nicht mehr oder nur mehr teilweise vorliegen. Dann müssen Sie künftig den ursprünglich abgeschriebenen Betrag – im Umfang der späteren Werterhöhung – wieder zuschreiben. Das schmerzt, erhöht es doch auf dem Papier den Gewinn und damit die Steuerlast. Bisher gab es eine solche Zuschreibungspflicht nur für Beteiligungen. Ab dem Wirtschaftsjahr 2016 ist sie jedoch für alle Wirtschaftsgüter zwingend. Nur der Geschäfts- bzw. Firmenwert bleibt ausgenommen.

Wie sind nun jene Wertaufholungen aus früheren Geschäftsjahren zu behandeln, die bisher nicht zugeschrieben worden sind? Nach den jetzt geplanten Übergangsvorschriften muss man eine solche vormals unterlassene Zuschreibung nachholen. Das hat im ersten Wirtschaftsjahr zu geschehen, das nach dem 31. Dezember 2015 beginnt. Die Zuschreibung ist dabei auch für das Steuerrecht maßgeblich und grundsätzlich abgabenwirksam vorzunehmen. Den nachgeholten Zuschreibungsbetrag dürfen Sie allerdings einer Zuschreibungsrücklage zuführen. Dadurch lässt er sich vorerst steuerneutral halten.

Die Firmenwert-Abschreibung

Der Geschäfts- und Firmenwert ist künftig gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt abzuschreiben. Lässt sich die Nutzungsdauer des Firmenwerts jedoch verlässlich schätzen oder existieren genaue Regeln hinsichtlich deren Bestimmung, dürfen Sie – wie bisher – eine abweichende Nutzungsdauer wählen.

Unversteuerte Rücklagen entfallen

In der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) braucht man unversteuerte Rücklagen künftig nicht mehr auszuweisen. Die Summen gilt es nun unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustel-

CONSULTATIO



len. In derartigen Rücklagen enthaltene sogenannte latente Steuern sind einer Rückstellung zuzuführen. Diese Änderung müssen Sie nicht über die GuV führen.

"Aus" fürs außerordentliche Ergebnis

Angelehnt an die internationalen Rechnungslegungsbestimmungen entfällt für alle Unternehmen auch der Ausweis außerordentlicher Aufwendungen und Erträge in der GuV. Stattdessen dokumentiert nun eine Anhangangabe "Betrag und Wesensart der einzelnen Ertrags- und Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder außerordentlicher Bedeutung". Somit entfällt die Kategorie "Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)" und natürlich auch das "außerordentliche Ergebnis". Für mittlere und große Unternehmen ist vorgesehen, als Zwischensumme noch das "Ergebnis vor Steuern" bilden zu lassen.

Aufwandsrückstellung steuerwirksam

Steuerrechtlich werden sogenannte Aufwandsrückstellungen bislang nicht anerkannt. Das ändert sich jetzt quasi über einen Umweg: Das neue Gesetz schränkt die Bildung von Aufwandsrückstellungen zunächst generell ein. Die eingeschränkte Form ist aber unternehmensrechtlich verpflichtend, und das bringt eine steuerliche Anerkennung mit sich.

- Aufwandsrückstellungen sind künftig verpflichtend zu bilden, wenn Sie in einem Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen im Folgejahr innerhalb von drei Monaten nachholen.
- Gleiches gilt, wenn Sie Umweltaufwendungen im n\u00e4chsten Gesch\u00e4ftsjahr nachholen – sofern keine \u00f6ffentlich-rechtliche Verpflichtung dazu besteht.

Eine Rückstellung für im Geschäftsjahr 2016 unterlassene Aufwendungen muss erstmals in der Bilanz 2016 ausgewiesen werden. Andere Aufwandsrückstellungen, die bisher gebildet wurden, sind aufzulösen.

Rückstellungen abzinsen

Haben Rückstellungen eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, verlangt das Gesetz nun eine marktüblichen Abzinsung. Als "marktüblich" gelten sowohl der Durchschnitts- als auch der Stichtagszinssatz. Ersterer wird nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften auf sieben Jahre gerechnet, Letzterer liegt gemäß § 9 Abs. 5 EStG bei 3,5 %. Nach den Übergangsregeln ist eine Neubewertung der Rückstellungen und eine Anpassung ab der Bilanz für das Geschäftsjahr 2016 notwendig.

Neu: Der Erfüllungsbetrag

Verbindlichkeiten und Rückstellungen setzen Sie künftig mit dem "Erfüllungsbetrag" an. Damit sind nicht mehr nur Geldleistungs-, sondern auch Sachleistungs- oder Sachwertverpflichtungen erfasst. Der Begriff "Erfüllungsbetrag" soll zudem klarstellen, dass künftige Preis- und Kostensteigerungen ihre Berücksichtigung finden. Das Stichtagsprinzip wird dadurch eingeschränkt.

Herstellungskosten

Berechnen Sie Herstellungskosten, müssen Sie nun verpflichtend (bisher optional) mittelbar zurechenbare fixe und variable Gemeinkosten ansetzen – in dem Ausmaß, wie diese Kosten auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Finanzieren Sie die Herstellung eines Vermögensgegenstandes mit Fremdkapital, dürfen Sie die Zinsen wie bisher ansetzen, sofern sie auf den Erzeugungszeitraum entfallen. Werden Zinsen berücksichtigt, so ist dies ab 2016 im Anhang anzugeben.

Umlaufvermögen: Langfristige Fertigungsaufträge

Bei länger als zwölf Monate dauernden Fertigungsaufträgen durften bisher angemessene Teile der Verwaltungs- und Vertriebskosten angesetzt werden. Das ist in Zukunft nur mehr in Ausnahmefällen möglich. In diesem Fall ist eine exakte Begründung und Darstellung im Anhang erforderlich.

CONSULTATIO News bleibt am Ball

Neben den dargelegten Eckpunkten ist mit weiteren Anpassungen, Übergangsbestimmungen und steuerlichen Begleitmaßnahmen zu rechnen. Wie eingangs betont, muss das Parlament das Paket allerdings erst beschließen. In jedem Fall wird das neue Gesetz auf Geschäftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. CONSULTATIO News hält Sie auf dem Laufenden und wird in den nächsten Ausgaben auf einzelne Neuerungen noch detaillierter eingehen.

C 5





Mag. Thomas SCHÄFER

Aus für Gesamtgeschäftsführung – neue Schwellen für Firmenbucheintrag

Frischzellenkur für die "Bürgerliche"

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist die älteste der in Österreich bestehenden Gesellschaftsformen. Nun unterzieht der Gesetzgeber sie einer umfassenden Reform. Die entsprechende Novelle tritt Anfang 2015 in Kraft.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) wird reformiert – eine Entwicklung, die Fachleute begrüßen, gehen doch die gesetzlichen Bestimmungen rund um die altehrwürdige Rechtsform teilweise noch auf die Stammfassung des ABGB aus dem Jahre 1811 zurück. Zudem erfüllt die Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine Art "Auffangfunktion" für formlose gesellschaftliche Zusammenschlüsse. Vielleicht sind Sie ja sogar selbst GesbR-Gesellschafter, ohne sich dessen bewusst zu sein! In der Praxis taucht diese Gesellschaftsform nämlich beispielsweise als ARGE in der Bauwirtschaft, als Kreditkonsortium, Vorgründungsgesellschaft oder Jagd- und Fischereigemeinschaft auf. Auch die Gemeinschaft von Lebensgefährten zum Zwecke des Kaufs einer Liegenschaft gilt als GesbR.

Mit der nunmehrigen "Frischzellenkur" will man ein praxistaugliches Regelwerk für die GesbR schaffen und die wesentlichen Fragen von Geschäftsführung und Vertretung, Beteiligung an Gewinn und Verlust, Haftung und Beendigung der Gesellschaft klären.

Weiterhin keine Rechtsfähigkeit

In einem wesentlichen Bereich herrscht Kontinuität: Auch in Zukunft wird die GesbR keine eigene Rechtsfähigkeit besitzen. Laut Novelle bleibt die Unterscheidung zwischen Außengesellschaft (also einer im Rechtsverkehr auftretenden Gesellschaft) und einer reinen Innengesellschaft aufrecht.

Neu: Mehr Gewicht für den Einzelgeschäftsführer

Bei gewöhnlichen Geschäften weicht die bisherige Gesamtgeschäftsführung (nach dem Mehrheitsprinzip) der "Einzelgeschäftsführungsbefugnis". Allerdings haben die nicht geschäftsführenden Gesellschafter künftig ein Widerspruchsrecht. Geht es hingegen um außergewöhnliche Geschäfte, ist das Einstimmigkeitsprinzip entscheidend. Verletzt ein berichtspflichtiger, geschäftsführender Gesellschafter seine Pflichten in grober Weise, können ihm die übrigen Gesellschafter durch Klage und gerichtliche Entscheidung das Vertretungsrecht entziehen lassen. Bei Außengesellschaften gilt



eine Beschränkung der Vertretungsmacht gegenüber Dritten nur, wenn sie davon wussten oder hätten wissen müssen.

Ausschluss nur via Gericht

Die Gesellschafter können nur im Einvernehmen aller die Zusammensetzung der GesbR ändern. Liegt ein wichtiger Grund vor, darf ein einzelner Gesellschafter aber auch gegen seinen Willen ausgeschlossen werden. Dafür braucht es dann allerdings ein Gerichtsurteil.

Gesamtrechtsnachfolge und Firmenbucheintrag

Erwirbt ein Außenstehender einen Gesellschafteranteil, so gehen gesellschaftsinterne Rechtspositionen automatisch auf ihn über. Gleiches gilt für Miteigentumsanteile an beweglichen Sachen: Auch sie gehen auf den Käufer über, ohne dass er die Anteile im Einzelnen übertragen lassen muss. Wandeln Sie eine GesbR in eine Offene Gesellschaft (OG) oder Kommanditgesellschaft (KG) um, wird das Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge schlagend. Schon bisher war eine GesbR im Firmenbuch als OG oder KG einzutragen, wenn sie im Jahr mehr als EUR 700.000,— Umsatz machte. Dieser Schwellenwert sinkt nun auf EUR 500.000,—.

Achtung: Diese neue, niedrigere Firmenbuch-Eintragungsgrenze gilt nicht nur für GesbR, sondern auch für unternehmerisch tätige natürliche Personen! Die für die Eintragungspflicht maßgeblichen Beobachtungszeiträume liegen allerdings erst nach dem 31. Dezember 2014.



CONSULTATIO



Mag. Birgit SCHIENER

Bis 31. Dezember investieren und vom Freibetrag profitieren

Das Last-Minute-Ticket zum Steuersparen

Wollen Sie Ihre Einkommensteuerlast noch vor dem Jahresende spürbar senken? Dann nutzen Sie eine der rar gesäten Möglichkeiten, solange sie noch besteht: den Gewinnfreibetrag.

CONSULTATIO News zeigt Ihnen, wie's am besten geht.

Der Fiskus hat das einst große Steuerzuckerl Gewinnfreibetrag in den letzten Jahren immer kleiner gemacht. Dass es immer noch höchst schmackhaft ist, lässt sich nicht leugnen. Wer möchte schließlich nicht bis zu EUR 45.350,— an Einkommensteuer sparen? Voraussetzung für den süßen Genuss: Sie müssen unbedingt noch vor Jahresende investieren!

Grund- und anschaffungsabhängiger Freibetrag

Den Gewinnfreibetrag (GFB) kann sich jede natürliche Person holen, die einen Betrieb führt – unabhängig von der Gewinnermittlungsart. Er beträgt bis zu 13 % des Gewinnes.

Beachten Sie jedoch, dass der GFB "geteilt" ist: Für bis zu EUR 30.000,— Gewinn steht jedem Steuerpflichtigen ein Grundfreibetrag von maximal EUR 3.900,— zu, und zwar automatisch. Ist Ihr Gewinn höher als EUR 30.000,—, heißt es investieren, um auch den anschaffungsabhängigen Teil des GFB zu lukrieren. Beträgt Ihr Jahresgewinn also etwa EUR 50.000,—, müssen Sie noch heuer begünstigte Güter im Wert von EUR 2.600,— ankaufen (13 % von EUR 20.000,—). Als Investitionen kommen ungebrauchte körperliche Wirtschaftsgüter infrage, deren Nutzungsdauer mindestens vier Jahre beträgt — dies ist z. B. bei Maschinen, Betriebsausstattung, Lkw oder Gebäuden der Fall.

Achtung: Neben diesen Sachanlagen ließen sich bis 2013 auch alle mündelsicheren Wertpapiere zur Deckung des GFB heranziehen. Das ist nun anders! Ab 2014 werden nur noch Wohnbauanleihen oder Wandelschuldverschreibungen von Wohnbau-AGs akzeptiert. Diese Anleihen müssen Sie ab der Anschaffung ebenfalls vier Jahre im Anlagevermögen halten.

CONSULTATIO-Tipp: Falls Sie eine Betriebsausgaben-Pauschalierung beanspruchen, steht Ihnen nur der Grundfreibetrag (13 % von EUR 30.000,—, also EUR 3.900,—) zu. Extra-Investitionen bringen hier nichts.



Wohnbauanleihen: Der sichere Weg

Im Idealfall haben Sie bereits im Laufe des Jahres genügend begünstigte Sachanlagen angeschafft. Dann erübrigen sich Ho-ruck-Investitionen knapp vor dem 31. Dezember. Müssen Sie dagegen noch investieren, um den GFB voll ausschöpfen zu können, führt der einfachste Weg noch immer über den Kauf von Wohnbauanleihen. Trotz niedriger Zinsen und langer Laufzeiten rechnet sich der Erwerb dieser eher risikoarmen Papiere, weil er eben die Steuer verringert. Einige Wohnbauanleihen-Anbieter werben sogar damit, die Papiere nach Ablauf der steuerlichen Behaltefrist garantiert zurückzunehmen – allerdings nur zum dann gültigen Marktpreis.

Die Wertpapiere sind auch deshalb interessant, weil sie sich zum "Ansparen" für künftige größere Sachinvestitionen eignen. Der Wermutstropfen: Schaffen Sie für GFB-Zwecke Wohnbauanleihen an, zählen diese zum Betriebsvermögen und unterliegen der KESt. Im Privatvermögen hingegen bleiben die Zinsen bis 4 % KESt-frei.

Wollen Sie den GFB optimal nutzen, sollten Sie Anfang Dezember Ihren voraussichtlichen Jahresgewinn 2014 ausrechnen. Dann können Sie abschätzen, ob Sie mehr als EUR 30.000,— erlösen und Investitionen nötig sind, um voll vom Freibetrag zu profitieren. Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Lesen Sie weitere Steuertipps auf unserer Homepage www.consultatio.com

INTERN

Einladung zum Punschabend ...

... Adventstimmung im CONSULTATIO-Haus. Lassen Sie das Jahr 2014 bei Maroni, Keksen und Glühwein gemütlich ausklingen. Stoßen Sie mit uns in entspannter Atmosphäre mit dem einen oder anderen Häferl "Heißgetränk" auf eine weitere gute Zusammen-



arbeit an. Alle Klientinnen und Klienten sind herzlich zum CONSULTATIO-Vorweihnachtspunsch eingeladen! **Wann:** Donnerstag, 11. Dezember 2014, 16.00–20.00 Uhr. **Wo:** CONSULTATIO-Haus, Karl-Waldbrunner-Platz 1, 1210 Wien. **Anmeldung:** bis 8. Dezember per E-Mail an anmeldung@consultatio.at bzw. telefonisch unter 01-277 75-277 erbeten.

CONSULTATIO gratuliert ...



... zur bestandenen Steuerberaterprüfung. Christoph Schillinger, B.A., hat im Oktober 2014 die schwierige Steuerberater-Prüfung mit Bravour bestanden. Seine feierliche Angelobung fand im November statt. Der 27-jährige Steirer arbeitet seit 2010 für die CONSULTATIO und betreut hauptsächlich gemeinnützige Bauvereinigungen, Gesundheitseinrichtungen sowie Klein- und Mittelbetriebe. Zudem ist er mit Forschungsprämienanträgen und der Wirtschaftsprüfung betraut. CONSULTATIO News gratuliert Christoph Schillinger herzlichst zu diesem Karriereschritt und freut sich auf viele weitere Jahre der guten Zusammenarbeit.

... zum erworbenen NTCS-Expertenzertifikat. CONSULTATIO-Steuerberater Mag. (FH) Christian Moritz hat die Ausbildung zum Zertifizierten BMD WT-Klientenbetreuer erfolgreich absolviert. Er kann Ihnen nun umfassend zur Seite stehen, wenn es um das wichtige "Handwerkzeug" BMD-Finanzbuchhaltung geht. Vollzieht Ihr Unternehmen also gerade den Wechsel von BMD 5.5 auf BMD NTCS, unterstützt Sie Christian Moritz gerne bei der Verankerung der neuen Software. Sein praxisorientiertes Know-how hilft Ihnen außerdem auch, wenn Sie BMD-Module wie Eingangsrechnungskontrolle, Anlagenerfassung oder Kostenrechnung bestmöglich nutzen wollen.



Weihnachten steht vor der Tür



Die CONSULTATIO wünscht Ihnen erholsame Feiertage! Unser Team nutzt die Zeit vom 24.12.2014 bis zum 6.1.2015 für die traditionelle Weihnachtspause. Die Kanzlei bleibt in dieser Zeit geschlossen. Statt Weihnachtskarten zu versenden, unterstützt die CONSULTATIO auch heuer wieder eine karitative Organisation mit einer großzügigen Spende. Wir wünschen Ihnen daher auf diesem Weg frohe Festtage, einen guten Start ins neue Jahr und freuen uns, Sie auch 2015 wieder bestens beraten zu dürfen!



CONSULTATIO Steuernuss

Hans JÖRG wurde vor Kurzem Geschäftsführer eines Wiener Großbetriebes. Dummerweise hatte sein Vorgänger vor Jahren eine Bürgschaft über EUR 1 Mio. für ein griechisches Partnerunternehmen übernommen. Wenn Ende 2020 die Verbindlichkeiten fällig werden, könnte die Bürgschaft zur Gänze schlagend werden. Denn die Griechen bauen riesige Verluste, die Pleite droht. Immerhin hat die Wiener Firma vorgesorgt: Bereits 2012 bildete man eine Rückstellung über EUR 1 Mio. und setzte sie steuerlich mit 80 % an. Nun hat Hans JÖRG gehört, dass ab 2014 neue Regeln für solche Rückstellungen gelten. In welcher Höhe wird die Rückstellung in der Bilanz zum 31. Dezember 2014 steuerlich anzusetzen sein?

- a. unverändert mit EUR 800.000,-
- o. höher
- c. niedriger

der Laufzeit der Nennwert erreicht ist. Dotierung der Rückstellung, bis am Ende sinkt. Insoweit kommt es jährlich zu einer mer hoher, da die Abzinsung jedes Jahr jahren der Betrag der Rückstellung imverteilen. Umgekehrt wird in den Folgeder Differenzbetrag auf drei Jahre zu gewinnerhöhend aufzulösen. Dabei ist es qie stenerliche Rückstellung anteilig abgezinste Betrag unter den 80 %, gilt bisherigen 80 % "versteinert". Liegt der stellung" bleibt daher steuerlich bei den EUR 813.501,-. Die "Griechen-Rück-Wert zum 31. Dezember 2014 beträgt Ende bei den 80 %. Der abgezinste diese 80 %, bleibt es bis zum bitteren gilt: Ist der abgezinste Betrag höher als bestehende 80%ige Rückstellungen 3,5 % zugrunde zu legen. Für bereits Abzinsung ist ein Zinssatz von jährlich der Rückstellung entspricht. Dieser gezinsten Betrag, der der Restlaufzeit anzusetzen, sondern mit einem ablungen steuerlich nicht mehr mit 80 % Seit 2014 sind langfristige Rückstel-